

# Feuerversicherung und Nebenzweige

## Probleme des Kausalzusammenhangs im Versicherungsfall der Feuer- - Betriebsunterbrechungs - Versicherung von Prof. Günther Schmidt, Köln

Ein Urteil des OLG Frankfurt) befaßt sich mit der Frage, ob die Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB) auch Schutz gegen "den Wegfall von Kundenentschlüssen" bieten. Das Gericht geht in seiner Urteilsbegründung unter anderem auch auf den Zusammenhang zwischen der durch den Sachschaden hervorgerufenen Betriebsbeeinträchtigung (Betriebsunterbrechungen) und dem Ertragsausfall ein. Es kommt hinsichtlich der Auswirkung der Berichterstattung über den Brand der Presse, Rundfunk und Fernsehen schließlich zu dem Ergebnis, daß der Ertragsausfall "nicht auf einer Betriebsunterbrechung, sondern (möglicherweise) auf der Berichterstattung von dem Brand und der nicht zutreffenden Annahme der potentiellen Abnehmer, die Klägerin sei lieferungsfähig" beruhe.

Neben dem Begriff der Betriebsunterbrechung im Sinne der FBUB sind für die Beurteilung des genannten Falles Fragen und Probleme des Kausalzusammenhangs wesentlich, die gerade im Versicherungsfall der FBU- Versicherung eine erhebliche Rolle spielen.

Der Versicherungsfall in der FBU- Versicherung weist immer sehr komplexe Kausalitätsprobleme auf. Voraussetzung für die Leistungspflicht des FBU- Versicherers ist in jedem Fall die folgende **Kausalkette**:

### Ereignis

Brand, Blitzschlag, Explosion

Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers,

seiner Teile oder seiner Ladung

Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem

dieser Ereignisse

(§ 2, Absatz 1a, b und c FBUB)

## **Sachschaden**

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen einer  
dem Betrieb dienenden Sache

(§ 2, Absatz 1 FBUB)

auf einem Grundstück, das in der Versicherungsurkunde  
als Betriebsstelle bezeichnet ist

(§ 3, Absatz 1 FBUB)

## **Betriebsunterbrechung**

(Störung der Betriebstätigkeit)

## **Leistungsrückgang und Ertragsausfall**

(§ 6, Absatz 1 und 2 FBUB)

Aus dieser Kausalkette ergeben sich vielschichtige Probleme. Betrachten wir zunächst den **Kausalzusammenhang zwischen dem "Ereignis" und dem "Sachschaden"**. Selbstverständlich besteht ohne den genannten (örtlich umschriebenen) Sachschaden keine Leistungspflichten des FBU- Versicherers.

Wenn z.B. die Energieversorgung des Versicherungsnehmers allein von **einem** Elektrizitätswerk (fremdes Unternehmen) abhängt, durch einen Brand in diesem Elektrizitätswerk die Stromlieferung aufhört und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers unterbrochen wird, so besteht nach den FBUB keine Haftung des Versicherers (Rückwirkungsschäden).

Anders wäre es im folgendem Fall: In einem Elektrizitätswerk (wieder ein fremdes Unternehmen) kommt es durch Brand zur Betriebseinstellung. Durch den Ausfall der Stromlieferung an einem Wochenende arbeiten bei unserem Versicherungsnehmer (ein Lebensmittelwerk) die Kühlaggregate nicht mehr. Trotz aller Bemühungen verderben empfindliche Vorräte, wodurch die entsprechende Betriebsabteilung 14 Tage nicht produzieren kann. Der Sachschaden an den Vorräten ist ein sog. "Sachfolgeschaden" (im Sinne von § 1 (3) b AFB). Die FBUB verlangt lediglich, daß der **Sachschaden** in einer dokumentierten Betriebsstelle eingetreten ist. Wo das Ereignis (Brand usw.) seinen Ausgang hatte, ist gleichgültig. Es können sich hier natürlich Fragen zum **adäquaten** Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und dem Sachschaden

ergeben, da in **diesen** Fällen niemals das Ereignis selbst "dem Betriebe dienende Sachen" zerstört oder beschädigt, sondern stets eine Zwischentatsache die Zerstörung oder Beschädigung bewirkt.

Besonders komplizierte Fragestellungen und Probleme können sich nun jedoch für den **Kausalzusammenhang zwischen dem Sachschaden und der Betriebsunterbrechung bzw. dem Ertragsausfall** ergeben. In diesen Bereich gehört auch der dem genannten Urteil des OLG Frankfurt zugrundeliegende Fall.

Der FBU- Versicherer hat nur für solche Betriebsunterbrechungsfolgen zu haften, die in einem **adäquaten** Kausalzusammenhang zum eingetretenen Sachschaden stehen. Zu diesem Teil der Kausalkette müssen betrachtet werden).

1. Nach dem Eintritt des Sachschadens durch Brand usw. ein "anderes" Ereignis ein, das dann, wenn der Betrieb nicht schon unterbrochen wäre, eine Störung der Betriebstätigkeit bewirkt hätte. Hierzu ist der weitere Fall denkbar, daß das "andere" Ereignis schon vor dem Eintritt des Schadens durch Brand usw. also einen bereits stillgelegten Betrieb trifft.

2. Nach dem Eintritt des Sachschadens wirken sich andere Ereignisse oder Gegebenheiten negativ auf die Betriebsunterbrechung bzw. den Ertragsausfall aus, die ohne den vorangegangenen Eintritt des Sachschadens den Betrieb **nicht** beeinträchtigt hätten.

### **Zur 1. Gruppe:**

Am 1. März werden die Lagerhallen eines Großhandelsbetriebes durch einen Brand weitgehend zerstört oder beschädigt. Die Betriebsunterbrechung dauert bis zum 1. September. Im Juni kommt es zu einem dreiwöchigen Streik in den Großhandelsbetrieben des betreffenden Gebietes. Auch ohne den eingetretenen Brand wäre der Betrieb also für drei Wochen durch den Streik unterbrochen oder zumindest beeinträchtigt worden.

Der FBU- Versicherer leistet für die Zeit, in der der Betrieb ohnehin unterbrochen gewesen wäre, nicht. Das ergibt sich ganz eindeutig aus § 6, Abs. 4 FBUB: Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraums günstig oder ungünstig beeinflußt haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre."

Es ist jedoch zu beachten, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Ergänzung und Klarstellung zu § 6, Absatz 2 FBUB handelt). Nach § 6, Absatz 1 FBUB sind nur der Geschäftsgewinn und die Geschäftskosten zu ersetzen, "die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum nicht erwirtschaften konnte", und gemäß § 6, Absatz 2 FBUB werden Geschäftskosten nur ersetzt, "soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären".

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich bei der Schadenregulierung die Notwendigkeit eines Soll-Ist-Vergleichs bezüglich des Betriebsgeschehens, bei dem der Hinweis im § 6 (4) FBUB zwangsläufig zu berücksichtigen ist. Die Soll-Rechnung muß also die Ereignisse, die den Betrieb auch ohne den eingetretenen Brand beeinträchtigt hätten, berücksichtigen.

Der Soll-Ist-Vergleich ist für einen bestimmten Zeitraum aufzustellen, der die Zeit der Unterbrechung voll mit einbezieht. Für den genannten Fall wäre es demnach mindestens die Zeit vom 1. März bis 1. September. § 6 (1) FBUB weist in diesem Zusammenhang auf den Bewertungszeitraum hin. Wäre der Sachschaden 1974 eingetreten, so umfaßt der Bewertungszeitraum gemäß § 5, Absatz 1 FBUB die Zeit vom 1. September 1973 bis 1. September 1974. Für den Soll-Ist-Vergleich einen 12-monatigen Zeitraum, also den Bewertungszeitraum, zugrundelegen, ist vor allem bei Saisonbetrieben zu beachten, damit die saisonalen Schwankungen im Jahresabschluß in den Vergleich einbezogen werden.

Wäre in dem gewählten Zeitraum der Umsatz ohne den Streik 1.000.000,- DM, durch den Streik aber nur 900.000,- DM gewesen, so ist in der Soll-Rechnung, die sich ohne den Brand ergeben hätte, selbstverständlich dieser Betrag zugrundegelegt.

Wenn in dem Vergleichszeitraum noch ein tatsächlicher Umsatz von 450.000,- DM erzielt wurde, dann ergeben sich folgende Gewinn- und Verlust-Rechnungen:

#### G. u. V – Soll

Wareneinsatz 600.000 Umsatzerlöse 900.000

Kosten 200.000

Gewinn 100.000

#### G. u. V – Ist

Wareneinsatz 300.000 Umsatzerlöse 450.000

Kosten 180.000 Verlust 30.000

#### Schadenermittlung

Wareneinsatz 300.000 Umsatzerlöse 450.000

Kosten 180.000 BU- Schaden 130.000

Soll-Gewinn 100.000

An versicherten Kosten und Gewinn (also ohne den Wareneinsatz) hätte der

Versicherungsnehmer ohne die Betriebsunterbrechung (unter Berücksichtigung des Streiks) 300.000,- DM erwirtschaftet (Rohgewinn), auf Grund der Betriebsunterbrechung jedoch nur 150.000,- DM bei 180.000,- DM fortlaufenden Kosten. Unter Einbeziehung des errechneten Soll- Gewinns konnten 130.000,- DM nicht erwirtschaftet werden. Dieser Betrag fehlt, um den Versicherungsnehmer so zu stellen, wie sein Geschäftsergebnis ohne die Betriebsunterbrechung durch den Brand gewesen wäre; das ist der Betriebsunterbrechungs- Schaden (er setzt sich übrigens zusammen aus 80.000,- DM Kostenschaden und 50.000,- DM Gewinnschaden).

Es sei hier nur kurz vermerkt, daß sich der Soll-Ist-Vergleich für einen Produktionsbetrieb in der Regel auf die Stückleistung und die entsprechenden Deckungsbeträge für versicherte Kosten und Gewinn bezieht. Der auf den Bewertungszeitraum bezogene Soll-Ist-Vergleich mit Hilfe von Gewinn- und Verlustrechnungen wird gemäß § 13, Absatz 1 FBUB für den Fall vorgeschrieben, daß sich im Sachverständigenverfahren die Parteien nicht anders einigen.

Wenn ein "anderse" Ereignis schon vor dem Eintritt des Sachschadens wirksam war, haftet der BU- Versicherer nur insoweit, wie die bestehende Betriebsbeeinträchtigung durch den Eintritt des Brandes verlängert oder vergrößert wurde. Beispiel: Überschwemmung des Werkgeländes am 1. Mai – dadurch Totalunterbrechung; Brand am 15. Mai. Wenn sich die Überschwemmung bis zum 1. Juni auswirkt, beginnt die Leistungspflicht des BU- Versicherers erst ab diesem Zeitpunkt. Auch diese Tatsache war zwangsläufig in einem Soll-Ist-Vergleich berücksichtigt, der mindestens den Zeitraum vom 15. Mai bis zum Ende der Unterbrechung einbezieht.

## **Zur 2. Gruppe:**

Hierzu ist der unter der 1. Gruppe genannte Fall lediglich abzuwandeln, als nicht die **eigene** Belegschaft gestreikt hat bzw. hätte, sondern sie Bauarbeiter, die mit dem Wiederaufbau der Lagerhalle beschäftigt sind. Also: Brand der Lagerhallen am 1. März. Unter normalen Umständen hätte die Betriebsunterbrechung bis zum 1. September gedauert. Durch den Streik der Bauarbeiter ruhen jedoch für drei Wochen die Wiederaufbauarbeiten, und dadurch verlängert sich die Unterbrechungsdauer um zwei Monate bis zum 1. November.

Im Gegensatz zum Fall der Gruppe 1. ergeben sich jetzt ganz andere Konsequenzen. Der Brand bleibt *conditio sine qua non* für den gesamten Unterbrechungsschaden, also auch für die Vergrößerung. Wird der Brand mit dem Sachschaden als Ausgangsursache weggedacht, entfallen auch sämtliche Folgen. Der Bauarbeiterstreik konnte den Handelsbetrieb nur deswegen berühren, weil vorher der Sachschaden durch den Brand eingetreten war.

Für diesen Fall ist § 3. Absatz 2 a FBUB heranzuziehen, wonach der BU- Versicherer nicht haftet, "soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse". Es sei noch einmal darauf Hinweisen, daß diese Bestimmung nur für solche Ereignisse zutrifft, die den Betrieb ohne den vorangegangenen Brand, Blitzschlag usw. nicht beeinflusst hätten. Ursächlichkeit des Brandes ist hier auf jeden Fall gegeben. Mit dieser Bezeichnung

"außergewöhnliche Ereignisse" soll auf die Notwendigkeit eines **adäquaten** Kausalzusammenhangs hingewiesen werden.

Die Frage ist also, ob im letzten Fall der Streik der Bauarbeiter dem Geschehensablauf im Sinne der Adäquanztheorie zurechenbar ist. Wenn dies bejaht wird, dann haftet der Versicherer auch für die um zwei Monate verlängerte Unterbrechungsdauer bzw. den entsprechenden vergrößerten Unterbrechungsschaden.

Es gibt sich demnach folgende Fragestellung: Liegt das zusätzlich wirkende Ereignis (der Streik) mit seinen hier eingetretenen Auswirkungen in der allgemeinen Lebenserfahrung?) Konnte der Geschehensablauf mit seinen Wirkungen "erfahrungsgemäß generell und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach den regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen" zur Herbeiführung der Unterbrechungsverlängerung geeignet gewesen sein?)

Noch schärfer formulieren es Fußhoeller/John: "Als außergewöhnlich ist hiernach ein Ereignis zu bezeichnen, das so abseits liegt, so wider jede Regel und Erfahrung eintritt, daß ein Zusammenhang mit dem Sachschaden nicht mehr angenommen werden kann.") Damit wird ein Streik, der das Ausmaß eines Lohnstreiks nicht überschreitet, **nicht** als "außergewöhnliches Ereignis" im Sinne der FBUB angesehen werden können.)

Ein anderes Beispiel wäre folgender Fall: Auf Grund der Lieferfristen der Maschinen aus Übersee ist mit einer "normalen" Unterbrechungsdauer von sechs Monaten zu rechnen. Das Schiff mit den Maschinen geht auf dem Atlantik unter, und infolge der erforderlichen Neulieferung dauert die Unterbrechung zehn Monate. Auch dieser Vorgang liegt in der "Lebenserfahrung" und nicht so "abseits", daß der "wider jede Regel und Erfahrung eintritt". Der Versicherer hat also den BU- Schaden zu tragen, der sich aus der zehn- monatigen Unterbrechungsdauer ergibt.

Fußhoeller/John geben ein Beispiel für ein außergewöhnliches" Ereignis im Sinne der FBUB: "Infolge des Sachschadens ist die Neuanschaffung von Maschinen notwendig geworden. Auf einer Fahrt zu Kaufverhandlungen verunglückten Inhaber, technischer und kaufmännischer Leiter des Betriebes so schwer, daß sie monatelang im Krankenhaus liegen müssen. Das Unternehmen, das durch den Sachschaden teilweise in der Produktion eine Unterbrechung erlitten hatte, kommt für lange Zeit vollständig zum Erliegen, weil die Führung ausfällt"). Hier dürfte diese Vergrößerung des BU- Schadens **adäquate** Kausalität **nicht** gegeben sein, und der Versicherer haftet nur für den Unterbrechungsschaden, wie er sich ohne das Unglück auf der Autobahn ergeben hätte.

Es sei aber hier bereits darauf hingewiesen, das der § 3 (2) FBUB von der Vergrößerung des "Unterbrechungsschadens" spricht. Die Bestimmung trifft also auch zu, wenn die während der Unterbrechung eintretenden Ereignisse auch ohne Verlängerung der Unterbrechungsdauer zu einer Vergrößerung des Unterbrechungsschadens führen.

Für bestimmte Vorgänge und Gegebenheiten, die den Unterbrechungsschaden vergrößern können und bei denen die Adäquanz im allgemeinen wohl zu bejahen wäre, sehen die FBUB ausdrücklich den Haftungsausschuß vor. Das gilt für eine Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen (§ 3, Absatz 2 b FBUB) sowie durch Kapitalmangel (§ 3, Absatz 2 c FBUB).

Außerdem ist für alle Vorgänge zu § 3 (2) FBUB noch zu erwähnen, daß der FBU-Versicherer nur insoweit **nicht** haftet, als der Unterbrechungsschaden "erheblich" vergrößert wird. Bei unerheblichen Vergrößerungen durch die genannten Ereignisse wäre also die Frage der Adäquanz überhaupt nicht zu prüfen.

Für den Bereich der Kausalkette "Sachschaden – Betriebsunterbrechung – Ertragsausfall" ergibt sich auch die Frage nach dem **Begriff Betriebsunterbrechung**. Das Urteil des OLG Frankfurt bezieht sich unter anderem auch darauf, wenn es darin heißt: "Nicht ausreichend ist es ..., daß der Brand zu einem Schaden (Anm. d. Verf.: gemeint ist der Unterbrechungsschaden) geführt hat. Vielmehr muß der Schaden .... auf einer Unterbrechung des Betriebes infolge eines Sachschadens beruhen."

Danach ergeben sich folgende Alternativen: Liegt eine Betriebsunterbrechung im Sinne der FBU- Versicherung nur dann vor, wenn innerbetriebliche Veränderungen durch den Brand zu einer Verminderung an sich gegebener Absatzmöglichkeiten führen? Oder haben wir auch dann eine Betriebsunterbrechung im Sinne der FBU- Versicherung, wenn die trotz des Brands weiter gegebene Lieferbereitschaft durch das auf Grund bestimmter Vorgänge beeinflusste Verhalten potentieller Kunden beeinträchtigt wird, weil keine entsprechende Abnahmebereitschaft besteht, die jedoch ohne den Brand dagewesen wäre?

Die FBU- Versicherung bezieht sich nicht nur auf die technische Seite des Betriebes, z.B. den Fertigungsprozeß, sondern sie umfaßt den Betrieb als technischwirtschaftliche Einheit mit allen Betriebsprozessen von der Beschaffung bis zum Absatz. Eine Betriebsunterbrechung ist also erst dann als beendet anzusehen, "wenn der durch die Störung der Betriebstätigkeit verursachte Beschäftigungsrückgang nicht nur im Produktionsbereich, sondern auch im Absatzbereich völlig ausgeglichen ist"). Die "Betriebsunterbrechung" setzt aber voraus, daß die Betriebstätigkeit an irgendeiner Stelle des Leistungsprozesses tatsächlich durch innerbetriebliche Veränderungen gestört ist. "Der Betrieb ist unterbrochen, wenn der Einsatz der Mittel, der Produktionsfaktoren, sich vorübergehend nicht so planmäßig vollziehen kann, wie er sich ohne Eintritt des Sachschadens vollzogen hätte").

Die Richtung der Kausalkette ist bestimmt durch die Formulierung "Betriebsunterbrechung durch den Sachschaden". Man kann die Richtung nicht umkehren im Sinne von "Betriebsunterbrechung durch Umsatzrückgang (Ertragsausfall), obgleich *conditio sine qua non* stets der Brand bleibt. Für den Fall, daß ein Brand in einem bestimmten Absatzsektor nicht zu einer Betriebsunterbrechung im beschriebenen Sinne führt und Käuferentscheidungen allein auf Grund der Bericht über diesen Brand in der Presse usw. zu Umsatzausfällen führen, wird man den Ausführungen des Urteils folgen können.

Anders wäre aber wohl folgender Fall zu beurteilen: Durch den Brand und den Sachschaden ergibt sich eine innerbetriebliche Störung der Betriebstätigkeit, wodurch die Absatzbereitschaft beeinträchtigt wird. In Pressemeldungen usw. wird über diese Lieferschwierigkeiten in recht aufgebauschter Weise berichtet. Durch die Berichte ergibt sich eine Absatzstockung über den Zeitpunkt hinaus, an dem an sich schon wieder Lieferbereitschaft gegeben war. In diesem Falle hätten "während der Unterbrechung eintretende Ereignisse" den Unterbrechungsschaden vergrößert (§ 3, Absatz 2 a FBUB), wenn Kausalität zwischen den Presseberichten und der weiter wirkenden Absatzstockung nachgewiesen wird. Voraussetzung wäre außerdem der Nachweis, welcher Umsatz unter "normalen" Verhältnissen, also ohne den Eintritt des Sachschadens, erzielt worden wäre.

Schwierigkeiten könnte es allerdings bei der Feststellung des für den Bewertungszeitraum maßgebenden Zeitpunktes geben, "von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht" (§ 5, Absatz 1 FBUB). Soweit die Beeinträchtigung durch die Pressemeldungen vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann, dürfte die Erreichung der für die Soll-Rechnung zugrundegelegten wöchentlichen oder monatlichen Absatzziffern den gesuchten Zeitpunkt signalisieren. Im äußersten Fall würde der Bewertungszeitraum mit dem Ablauf der Haftzeit enden (§ 5, Absatz 1, letzter Satz FBUB).

Ganz klar bezüglich des Begriffes "Betriebsunterbrechung" läge der Fall dann, wenn durch aufgebauschte Pressemeldungen über den Brand und den Sachschaden wichtige **Zulieferer** vorübergehend Zurückhaltung üben würden, weil sie Zahlungsschwierigkeiten befürchten (Befürchtungen, die aber im Hinblick auf den im § 3, Absatz 2 c FBUB angesprochenen Kapitalmangel nicht begründet sind).

Es bleibt dann, wie auch im vorangegangenen Fall, die Frage, ob es sich bei den Meldungen in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen und ihren Auswirkungen auf den Unterbrechungsschaden um "außergewöhnliche" Vorgänge im Sinne des § 3, Absatz 2 a FBUB handelt. Es ist zu bestreiten, daß diese Vorgänge, die ja nur auf Grund des vorliegenden Sachschadens eintreten und wirken konnten, so abseits liegen und "so wider jede Regel und Erfahrung" sind, daß ein Zusammenhang mit dem Sachschaden nicht mehr angenommen werden kann.